

GZ: SCK-WA-10-035 bis SCK-WA-10-044

Wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren betreffend Entschädigungsbedingungen gemäß § 78b Abs. 2 Z 1 und 2 EisbG

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des OLG Wien i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Erich Kopp und Ass. Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder in der am 30.03.2011 in Anwesenheit der Schriftführerin Yvonne Rab durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung aus Anlass des von Amts wegen gem. § 78b Abs. 2 Z 1 und 2 EisbG eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahrens zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Die Schienen-Control Kommission ordnet Folgendes an:

Der der Schienen-Control GmbH bekannt gegebene Pünktlichkeitsgrad wird nunmehr für die Periode vom 01.05.2011 bis zum Fahrplanwechsel 2011/12 zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 22a (1) und (2), 78b (2) Z 1 und 2 Eisenbahngesetz (EisbG) BGBl. Nr. 60/1957 idgF,

Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr BGBl. I 25/2010.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid der Schienen-Control Kommission vom 06.12.2010 wurde in Punkt 2 Folgendes angeordnet:

„Der in Ziffer 21.6. ÖPT genannte Pünktlichkeitsgrad wird für die Periode bis 30.04.2011 zur Kenntnis genommen.

Für die ab Mai 2011 neu geltenden Pünktlichkeitsgrade gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sind bis 11.03.2011 gemäß folgender einheitlicher Parameter die entsprechenden neuen Werte vorzulegen und zwar:

- *Die Pünktlichkeitsgrade sind für einzelne Strecken bzw. Streckenabschnitte vorzugeben*
- *Die Pünktlichkeitsgrade sind unter Bedachtnahme auf die Strecken- und Verkehrsverhältnisse für den Regelbetrieb zu ermitteln*
- *Die vorgegebenen Pünktlichkeitsgrade haben sich auch an den in den Verkehrsdienstverträgen festgelegten Pünktlichkeitsgraden zu orientieren. Abweichungen sind zu begründen.*

Das Erreichen des gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 festgesetzten Pünktlichkeitsgrades ist anhand folgender Parameter zu beurteilen:

- *Die Pünktlichkeitsgrade sind monatlich zu ermitteln*
- *Züge gelten bis zu einer Verspätung von maximal 3 Minuten als pünktlich*
- *Für ausgefallene Züge wird die Zeit bis zum nächstfolgenden planmäßigen Zug als Verspätung gemessen*
- *Das Abwarten eines Anschlusses (Sichtanschluss) zählt nicht als Verspätung*

Als Begründung für die ab Mai 2011 neu geltenden Pünktlichkeitsgrade sind Pünktlichkeitsstatistiken für den Regelbetrieb für die einzelnen Strecken bzw. Streckenabschnitte jeweils für den Zeitraum Jänner 2010 bis Dezember 2010 vorzulegen, welche nach obigen Parametern zu erstellen sind.“

In rechtlicher Hinsicht führte die Schienen-Control Kommission aus, dass sie grundsätzlich verpflichtet ist, die Bestimmung des § 2 (1) Z 3 des Bundesgesetzes zur

VO (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste verfassungs- und gesetzeskonform zu vollziehen.

Die Schienen-Control Kommission sah sich verpflichtet, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art 7 B-VG für alle Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr nach Möglichkeit den bekanntgegebenen Pünktlichkeitsgrad nach einheitlichen Parametern zu beurteilen. Um eine einheitliche Beurteilung des Pünktlichkeitsgrades vornehmen zu können, hat die Schienen-Control Kommission über Empfehlung der Schienen-Control GmbH beschlossen, die Pünktlichkeitsgrade vorerst zur Kenntnis zu nehmen. Bei der Vorlage der neu geltenden Pünktlichkeitsgrade ab Mai 2011 sind aber die von der Schienen-Control Kommission genannten Parameter zu beachten. Dabei geht die Schienen-Control Kommission im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes davon aus, dass Züge bis zu einer Verspätung von max. 3 Minuten beim Endbahnhof als pünktlich zu gelten haben. Im Sinne der Gleichbehandlung war die Schienen-Control Kommission der Meinung, dass eine unterschiedliche Behandlung der Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr was die Geltung der Verspätung betrifft, gleichheitswidrig ist.

In der Sitzung der Schienen-Control Kommission am 30.03.2011 hat die Geschäftsführerin der Schienen-Control GmbH der Schienen-Control Kommission Folgendes berichtet:

„Die Schienen-Control GmbH wurde vom BMVIT informiert, dass ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des Bundesgesetzes zur VO (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ausgearbeitet wird. Der Entwurf soll als Regierungsvorlage eingebracht werden. Das Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs ist mit Fahrplanwechsel 2011/12 angedacht. Darin sollten Regelungen enthalten sein, wie der Pünktlichkeitsgrad festzusetzen und nach welchen Kriterien dieser von den Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr zu ermitteln sein wird.“

Die *** hat mit ihrem Schriftsatz vom 24.03.2011 umfangreiches Vorbringen dazu erstattet, weshalb die Anordnung, dass Züge lediglich bis zu einer Verspätung von max. 3 Minuten als pünktlich gelten, sie aus ihrer Sicht gröblich benachteiligt und hat die Schienen-Control Kommission auf ihre amtswegige Ermittlungspflicht des Sachverhaltes hingewiesen. Andere Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr hingegen haben ihren Pünktlichkeitsgrad nach den im Bescheid vom 06.12.2010 angeordneten Kriterien bekanntgegeben, und zwar die ***, die ***, die ***, die *** und die ***. Neben der *** haben die *** und die *** den Pünktlichkeitsgrad mit der Vorgabe, dass Züge bis zu einer Verspätung von max. 5 Minuten als pünktlich gelten, vorgegeben, während die *** und die *** fristgerecht keinen neuen Pünktlichkeitsgrad bekannt gegeben haben.

Gem. Art. 18 B-VG hat die gesamte staatliche Verwaltung aufgrund der Gesetze zu erfolgen. Dazu gehört auch eine einheitliche Vollziehung der Gesetze. Eine solche erscheint im Hinblick auf den neuen Sachverhalt betreffend der geplanten Novellierung nur dann gewährleistet, wenn alle Eisenbahnunternehmen im

Personenverkehr verpflichtet werden, den Pünktlichkeitsgrad nach denselben Parametern vor- und bekannt zu geben haben.

Im Hinblick auf die geplante Novellierung hat die Schienen-Control Kommission erwogen, die Frist zur Vor- und Bekanntgabe neuer Pünktlichkeitsgrade bis zum Fahrplanwechsel 2011/12 zu verlängern und nach Inkrafttreten der geplanten Novellierung neuerlich zu entscheiden.

Eine solche Anordnung entspricht auch den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Vollziehung. Es ist völlig unzweckmäßig, umfangreiche Erhebungen darüber anzustellen, ob eine Verspätung von 3 oder 5 Minuten als Verspätung zu gelten hat oder die vorgegebenen Pünktlichkeitsgrade im Hinblick auf die unbestimmten und teils strittigen Regelungen im § 2 leg. cit auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen, wenn dann der Gesetzgeber in der geplanten Novelle andere Kriterien zur Ermittlung des Pünktlichkeitsgrades normiert. Durch diese Anordnung werden auch zu erwartende VwGH-Beschwerden von vornherein vermieden, zumal die Schienen-Control Kommission ohne diesen neuen Sachverhalt auf die Einhaltung der Anordnungen im Bescheid vom 06.12.2010 bestehen müsste.

Jenen Eisenbahnunternehmen im Personenverkehr, die der Schienen-Control Kommission den Pünktlichkeitsgrad unter Bedachtnahme auf die Kriterien des Bescheides vom 06.12.2010 bekanntgegeben haben, ist es jedoch freigestellt, diesen in kundenfreundlicher Hinsicht auch weiterhin anzuwenden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gem. § 84 EiszG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit Euro 220,- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit Euro 220,- zu vergebühren.

Wien, am 30.03.2011

Der Vorsitzende:

Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner eh

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mag. Norman Schadler

Dieser Bescheid ergeht mit RSb an:
